

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44 202 - 518 / 52 III

Bonn, den 5. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen
auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß Artikel 4 Absatz 4 des Entwurfs (Punkt 14 der Vorschläge des Bundesrates) die folgende Fassung erhält:

„(4) Über Rechtsbehelfe, die durch dieses Gesetz geschaffen, erweitert oder beschränkt werden, entscheidet das Gericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sind Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nach dem bisher geltenden Recht ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt worden, so verliert der Beschluß seine Wirkung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 776 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 776 a

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht jede Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme auch unter Berücksichtigung eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

(2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Gerichtsvollzieher bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.

(3) Das Vollstreckungsgericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.“

2. In § 788 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 776 a, 811 a, 811 b, 813 a, 851 a und 851 b kann das Gericht ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

3. § 807 enthält die folgende Fassung:

„§ 807

(1) Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers

nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die im letzten Jahre vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtige Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

(2) Der Schuldner hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.“

4. § 811 Nr. 1, 3, 4 und 8 erhalten die folgende Fassung:

- a) „1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen

Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;“

- b) „3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Schweine oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;“
- c) „4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind;“
- d) „8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;“.

5. Nach § 811 Nr. 4 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„4 a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;“.

6. Nach § 811 Nr. 13 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„14. nicht zur Veräußerung bestimmte Hunde, deren Wert 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

7. Nach § 811 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 811 a

(1) Die Pfändung einer nach § 811 Nr. 1, 5, 6 unpfändbaren Sache kann zugelassen werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor der Wegnahme der Sache ein Ersatzstück, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überläßt; ist dem Gläubiger die rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird (Austauschpfändung).

(2) Über die Zulässigkeit der Austauschpfändung entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß. Das Gericht soll die Austauschpfändung nur zulassen, wenn sie nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen werde. Das Gericht setzt den Wert eines vom Gläubiger angebotenen Ersatzstückes oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag fest. Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 1 ist der festgesetzte Betrag dem Gläubiger aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.

(3) Der dem Schuldner überlassene Geldbetrag ist unpfändbar.

(4) Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 2 ist die Wegnahme der gepfändeten Sache erst mit der Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses zulässig.

§ 811 b

(1) Ohne vorgängige Entscheidung des Gerichts ist die Austauschpfändung (§ 811 a Abs. 1) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig:

(2) Der Gläubiger hat das Ersatzstück oder den zu seiner Beschaffung erforderlichen Geldbetrag dem Gerichtsvollzieher zur Übergabe an den Schuldner auszuliefern oder glaubhaft zu machen, daß eine Ersatzbeschaffung ihm nicht möglich oder

nicht zuzumuten ist. Der Gerichtsvollzieher soll die Austauschpfändung nicht vornehmen, wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen werde.

(3) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung von der Pfändung einen Antrag nach § 811 a Abs. 2 bei dem Vollstreckungsgericht gestellt hat oder wenn ein solcher Antrag rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(4) Bei der Benachrichtigung ist dem Gläubiger unter Hinweis auf die Antragsfrist und die Folgen ihrer Versäumung mitzuteilen, daß die Pfändung als Austauschpfändung erfolgt ist.

(5) § 811 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 811 c

Ist zu erwarten, daß eine Sache demnächst pfändbar wird, so kann sie gepfändet werden, ist aber im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Pfändbarkeit der Sache eingetreten ist.“

8. § 813 erhält die folgende Fassung:

„§ 813

(1) Die gepfändeten Sachen sollen bei der Pfändung auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden. Die Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten soll einem Sachverständigen übertragen werden. In anderen Fällen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Ist die Schätzung des Wertes bei der Pfändung nicht möglich, so soll sie unverzüglich nachgeholt und ihr Ergebnis nachträglich in der Niederschrift über die Pfändung vermerkt werden.

(3) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfän-

denden Gegenstände den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen ein Sachverständiger zugezogen werden soll.“

9. Nach § 813 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 813 a

(1) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Pfändung gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsauflagen, geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Die Verwertung darf durch Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht länger als insgesamt ein Jahr nach der Pfändung hinausgeschoben werden.

(5) Vor den in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen soll, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner gehört werden. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeiten hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind unanfechtbar.“

10. Nach § 817 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 817 a

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen nach § 825 beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht, jedoch nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes.“

11. § 850 erhält die folgende Fassung:

„§ 850

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschrän-

kungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,

b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommen erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.“

12. Nach § 850 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 850 a

Unpfändbar sind:

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 180 Deutsche Mark;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge;
8. Blindenzulagen.

§ 850 b

(1) Unpfändbar sind ferner:

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Sterbegeldversicherungen, soweit sie den Betrag von 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

§ 850 c

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 156 Deutsche Mark monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 36 Deutsche Mark wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 6 Deutsche Mark täglich

und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten,

einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 36 Deutsche Mark monatlich (8,60 Deutsche Mark wöchentlich, 1,40 Deutsche Mark täglich), höchstens um 120 Deutsche Mark monatlich (30 Deutsche Mark wöchentlich, 5 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 18 Deutsche Mark monatlich (4,30 Deutsche Mark wöchentlich, 0,70 Deutsche Mark täglich), höchstens um 60 Deutsche Mark monatlich (15 Deutsche Mark wöchentlich, 2,50 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 120 Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen. Ist der Unterhalt oder ein Unterhaltsbeitrag durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so wird die Erhöhung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens durch den Betrag begrenzt, der als Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist.

§ 850 d

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die im § 850 a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die im § 850 c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den im § 850 a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850 a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubi-

gern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatte. Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;
- b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Fall der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;
- c) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

§ 850 e

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850 a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner

a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder

b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Falle ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850 c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch zwei Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 850 d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850 d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

§ 850 f

Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c und d pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

§ 850 g

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschuß entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschuß zugestellt wird.

§ 850 h

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschuß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Ver-

hältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen.

§ 850 i

(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus dem laufenden Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.“

13. Nach § 851 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„ § 851 a

(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

(2) Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.

§ 851 b

(1) Die Pfändung von Miet- und Pachtzinsen ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.

(2) Die Vorschriften des § 813 a Abs. 2, 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.“

14. Nach § 882 wird die folgende Vorschrift unter der folgenden Überschrift eingefügt:

„Vierter Titel — Zwangsvollstreckung gegen den Bund und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 882 a

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte ver-

folgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem Bundesminister der Finanzen angezeigt hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen, daß eine Sache unentbehrlich sei, entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des zuständigen Bundesministers.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Auf bundesunmittelbare Bank- und Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmung des § 39 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) bleibt unberührt.“

15. § 900 erhält folgende Absätze 2 und 5:

„(2) Das Vollstreckungsgericht hat vor der Terminbestimmung von Amts wegen festzustellen, ob in dem bei ihm geführten Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre den Offenbarungseid geleistet hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet ist. Liegt eine Eintragung vor, so ist der Gläubiger zu benachrichtigen und das Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

„(5) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von drei Monaten tilgen werde, so kann das Gericht den Termin zur Leistung des Offenbarungseides bis zu drei Monaten vertagen. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu zwei Dritteln getilgt hat, so kann das Gericht den Termin nochmals bis zu sechs Wochen vertagen.“

16. § 903 erhält die folgende Fassung:

„§ 903

Ein Schuldner, der den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, ist in den ersten fünf Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.“

17. § 915 erhält die folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Wird die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Offenbarungseidverfahren betrieben hat, nachgewiesen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners seine Löschung in dem Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Die Eintragung wird dadurch gelöscht, daß der Name des Schuldners unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird. Im übrigen sind die Eintragungen fünf Jahre lang aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Eintragung bewirkt wurde.

(3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen; es kann auch die Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

(4) Abschriften aus dem Verzeichnis dürfen nur erteilt und entnommen werden, sofern die Einhaltung der im Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 427);
2. Artikel I der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren (Sicherungs-Ergänzungsverordnung) vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71);
3. die §§ 18, 19, 19 b, 19 c, 19 d, 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) mit den Änderungen vom 22. März und 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 231 und 1070);
4. die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715);
5. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidverfahren vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 520);
6. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1313);
7. Art. 6 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung) vom 1. September 1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666);

8. §§ 814 Halbsatz 2, 820 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 533);
9. die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom (Bundesgesetzbl. I S.);
10. § 55 der Badischen Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe vom 11. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 217);
11. § 31 der Bayerischen Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 180);
12. § 56 der Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe vom 11. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1948 S. 447);
13. § 38 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur

Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 63);

14. § 58 des Gesetzes über Grundstücksverkehr und Landbewirtschaftung — Erstes Ausführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 — vom 2. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 143).

Artikel 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 4

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung seine Anwendung beschlossen hat.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Zwangsvollstreckungsrecht, das in der Zivilprozeßordnung und in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung niedergelegt war, ist seit der Wirtschaftskrise von 1930 durch mannigfache Vorschriften ergänzt worden, die in verschiedenen Gesetzen verstreut sind. Zahlreiche Neuerungen wurden von 1933 bis 1945 eingeführt; einige entsprechen nationalsozialistischer Denkweise, andere sind nur äußerlich dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch angepaßt, während ihr Inhalt aus einer Zeit stammt, die vom Nationalsozialismus noch nicht beeinflußt war. Die Kriegsverordnungen haben weiteres Notrecht geschaffen, das teilweise zur Beeinträchtigung der Grundsätze eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens geführt hat. Endlich haben nach 1945 einige Länder — anstelle des durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 aufgehobenen Vollstreckungsschutzes für Erbhofzubehör und -erzeugnisse — eigene, untereinander abweichende Vollstreckungsbeschränkungen angeordnet.

II.

Diese Gesetzgebung hat zu einer weitgehenden Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des Vollstreckungsrechts geführt. Schon deshalb ist eine Neuordnung geboten. Außerdem hat die Wiedervereinlichung des Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrechts eine Bereinigung des Vollstreckungsrechts besonders dringlich gemacht.

Vorschriften, die durch die Eigenart der Zeitumstände bedingt waren und überholt sind, müssen aufgehoben werden. Bestimmungen dagegen, die dem gesunden Gedanken einer sozialen und humanen Vollstreckung entsprechen, sind als Dauerrecht in die Zivilprozeßordnung zu übernehmen. Die Bereinigung des Vollstreckungsnotrechts verfolgt das Ziel, aus der verwirrenden Vielfalt der Vorschriften wieder zu einer klaren Ordnung zu gelangen und zur Eindämmung der Mißstände beizutragen, die heute der Vollstreckung anhaften.

Soweit neue Gedanken des Notrechts erhalten bleiben sollen, werden sie in die Zivilprozeßordnung derart eingefügt, daß dort möglichst wenige Vorschriften zu ändern

sind. Der Entwurf benutzt die Gelegenheit, neben der Bereinigung des Vollstreckungsnotrechts einzelne Reformwünsche zu verwirklichen, soweit sie den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung nicht widersprechen. Auf weitergehende Neuerungen wird verzichtet, weil für eine durchgreifende Reform des Zwangsvollstreckungsrechts langwierige Vorarbeiten notwendig sind.

Die Regelung beschränkt sich auf das Vollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist ein besonderes Gesetz vorgesehen. Ebenso bleibt das Gebiet der Räumungsvollstreckung, das sich nicht allein nach vollstreckungsrechtlichen Gesichtspunkten ordnen läßt, einer besondere Regelung vorbehalten.

B. Wesentliche Vorschriften des Gesetzentwurfs

I. Härteklausele:

Aufhebung des Art. 6 der Schutzverordnung vom 1. September 1939 und Einführung des § 776 a ZPO. (Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 7 des Entwurfs)

Schon vor der Wirtschaftskrise von 1930 wurde darüber geklagt, daß unsere Vollstreckung nicht nachdrücklich und nicht rationell genug arbeite; der Schuldner habe zu viele Möglichkeiten, sich dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen oder wenigstens die Befriedigung übermäßig hinauszuzögern; das Kostenrisiko des Gläubigers erhöhe sich hierbei erheblich; insbesondere werde das Offenbarungseidverfahren seiner Aufgabe, die pfändbare Habe des Schuldners zu ermitteln, nicht gerecht.

— vergl.: Amtliche Erläuterung zum Entwurf einer neuen Zivilprozeßordnung 1931 S. 243 —

Das Mißtrauen gegen das bestehende Vollstreckungsrecht ist mit dem Ausbau des Vollstreckungsnotrechts und seines erweiterten und dehnbaren Schuldnerschutzes gewachsen. Die Mißstände im heutigen Vollstreckungswesen sind offenkundig und haben zu dem Vorwurf geführt, daß vielfach die Vollstreckung als Ausnahme und ihre Vereitelung als Regel anzusehen sei.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Vollstreckungsnotrecht zu diesen Mängeln beigetragen hat. Seine mannigfachen Bestimmungen, die sich bisweilen überschneiden, ermöglichen dem böswilligen Schuldner den Mißbrauch von Vorschriften, die nur den unverschuldet in Not geratenen Schuldner schützen sollten.

Deswegen wird in erster Linie die Aufhebung des Art. 6 der Schutzverordnung vom 1. September 1939 verlangt. Nach dieser Bestimmung kann das Vollstreckungsgericht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jeder Art aufheben, untersagen oder einstellen, „wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.“ Diese Generalklausel, die dem Ausnahmezustand bei Ausbruch des Krieges gerecht werden sollte, hat nach dem Kriege wegen ihres unbegrenzten Anwendungsbereichs und wegen der Art ihrer Handhabung überragende Bedeutung erlangt. Ihre dehnbare Fassung hat die Vollstreckungsgerichte bisweilen zu übermäßiger Nachsicht und Weitherzigkeit verleitet und dem böswilligen Schuldner ermöglicht, Vollstreckungsmaßnahmen zu vereiteln oder das Verfahren ungebührlich zu verzögern.

Die Notwendigkeit, solche Auswüchse in Zukunft zu verhindern, bedarf keiner näheren Begründung. Zudem ist einzuräumen, daß eine Klausel, deren Umfang auf die unübersehbaren Zwangslagen des Krieges zugeschnitten war, dem berechtigten Bedürfnis der Gegenwart nicht mehr entspricht. Schulden, die vor der Währungsreform begründet worden sind, können durch richterliche Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden. Für spätere Verbindlichkeiten ist ein Schutz im Umfange des Art. 6 der Schutzverordnung nicht gerechtfertigt.

Der Vollstreckungsschutz kann demnach in der Ausdehnung, die sich aus Art. 6 der Schutzordnung ergibt, nicht bestehen bleiben. Andererseits wäre eine ersatzlose Aufhebung dieser Vorschrift nicht zweckmäßig. Die Bedenken gegen den Art. 6 der Schutzverordnung richten sich nicht sowohl gegen eine Härteklausel überhaupt als gegen die übermäßige Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs.

— vergl.: Jonas-Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht 15. Auflage, Einführung IV 2 f, S. 23 und zu Art. 6 Anmerkung 1 S. 177 —

Die Vollstreckungsmöglichkeit muß in den Fällen eingeschränkt bleiben, in denen die einzelne Vollstreckungsmaßnahme eine sittenwidrige Härte bedeuten würde. Eine solche Schutzklausel war schon in dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 (§ 872) vorgesehen. Die damals gegebene Begründung trifft auch unter den heutigen Verhältnissen zu: die Eigenart des Vollstreckungszwangs erfordert eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für besondere Fälle. Jedoch kommen außer den in § 872 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs 1931 angeführten Beispielen — „Vollstreckungsmaßregeln, die das Leben oder die Gesundheit des Schuldners oder seiner Angehörigen unmittelbar gefährden würden“ — noch andere Umstände in Betracht, unter denen die Durchführung der Zwangsvollstreckung eine sittenwidrige Härte bedeuten kann, z. B. unter Umständen die Vollstreckung aus Titeln, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes errichtet oder erwirkt worden sind, ferner krasse Fälle mißbräuchlicher Ausnutzung des Offenbarungseidverfahrens.

Die vorgeschlagene Regelung stimmt sachlich weitgehend mit der des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) überein. Das Gesetz wurde durch Art. 8 II Nr. 6 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 505) deswegen aufgehoben, weil es, wie die Begründung hervorhebt, im Hinblick auf die Generalklausel des Art. 6 der Schutzverordnung vom 1. September 1939 entbehrlich erschien. Da jetzt Art. 6 der Schutzverordnung aufgehoben wird, tritt aus den angeführten Gründen das Bedürfnis nach einer Schutzklausel für den Fall, daß die Durchführung der Zwangsvollstreckung eine sittenwidrige Härte bedeuten würde, erneut hervor.

In der Fassung schließt sich der Entwurf enger als an das Vollstreckungsmissbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1934 an den Vorschlag des Entwurfs 1931 an, um der Gefahr einer zu weiten Auslegung vorzubeugen. Die Verweisung des Entwurfs 1931 auf die „allgemeinen Sittlichkeitsbegriffe“ erscheint jedoch zu unbestimmt; der Entwurf ersetzt daher diese Bestimmung durch den in der Rechtssprache fester umgrenzten Begriff der „guten Sitten“.

Die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die Vollstreckung kurzfristig aufzuschieben,

wenn ihre Durchführung mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (§ 776 a Abs. 2), kann bei der Vollstreckung von Herausgabeansprüchen in besonderen Fällen nicht entbehrt werden. Der Entwurf sieht aber im Hinblick auf die Gefahr des Mißbrauchs durch böswillige Schuldner davon ab, diese Befugnis weiter als unbedingt nötig auszuweiten. Da § 883 ZPO auf die Herausgabe von Kindern und anderen unselbständigen Personen entsprechend angewendet wird, bedürfen diese Fälle keiner besonderen Hervorhebung.

Die Befugnis des Gerichts, seine Entscheidung über den Vollstreckungsschutz abzuändern (§ 776 a Abs. 3), ist gegenüber dem Vollstreckungsmißbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1934 eingeschränkt und dadurch dem Rechtsmittelsystem der Zivilprozeßordnung angepaßt worden, das die freie Widerruflichkeit rechtskräftiger Beschlüsse nicht kennt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Abänderung des Beschlusses dem Gericht nur auf Antrag und nur auf Grund einer Änderung der Sachlage gestattet.

Art. 6 der Schutzverordnung wird seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben, also auch soweit er sich auf die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren bezieht (Art. 6 Abs. 2). Es geht nicht an, für das Verwaltungszwangsverfahren einen umfassenden Vollstreckungsschutz bestehen zu lassen, wenn er auf dem Gebiete der Vollstreckung bürgerlich rechtlicher Titel soweit eingeschränkt wird, wie es § 776 a vorsieht.

II. Verwertungsmoratorium

Aufhebung des § 18 der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 und Einführung des § 813 a ZPO. (Art. 1 Nr. 9 und Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs)

1.

Der Entwurf hält an dem Verwertungsmoratorium des § 18 der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 fest und übernimmt diese Bestimmung mit einigen zweckdienlichen Abänderungen als § 813 a in die Zivilprozeßordnung. Das Verwertungsmoratorium hat sich bewährt. Die Statistik erweist, daß Sachpfändungen selten zur Verwertung führen. Der Druck der Verwertung führt erfahrungsgemäß leichter zur Befriedigung des Gläubigers als eine Versteigerung,

die häufig einen weder dem Gläubiger noch dem Schuldner nützlichen Wertverlust bewirkt.

2.

Auch die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts ist in dem Entwurf beibehalten (§ 813 a Abs. 5 letzter Satz). Der Ausschluß von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidungen ist notwendig, um den Zweck des Verwertungsmoratoriums — eine der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten angemessene Regelung der Schuldentilgung durch richterlichen Eingriff — gegen Störungsversuche durch böswillige Schuldner zu sichern. Wenn auch die Beschwerde rechtlich keine aufschiebende Wirkung hat, so erreicht doch der Schuldner in der Regel einen tatsächlichen Aufschub, weil das Beschwerdegericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen pflegt. Diese Aussicht muß den Schuldner, der sich seinen Verpflichtungen aus dem Moratorium entziehen will, dazu verleiten, in jedem Falle von der Beschwerde Gebrauch zu machen und dadurch die Vollstreckung zu verschleppen. Die Gerichtspraxis hält deswegen die Zulassung der Beschwerde für untunlich. Darüber hinaus besteht bei diesen Entscheidungen kein echtes Bedürfnis nach einem Rechtsmittelzug. Es handelt sich nicht um die Beurteilung rechtlich schwieriger Fragen, sondern um eine reine Tatsachenwürdigung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich zumutbaren Opfergrenze. Gegen etwaige Härten ist der Schuldner ausreichend durch die Möglichkeit der Verlängerung oder Abänderung des Moratoriums nach § 813 a Abs. 3 geschützt.

3.

Abweichend von § 18 der VO vom 26. Mai 1933 hat der Entwurf das Moratorium auf ein Jahr begrenzt und den Antrag des Schuldners an eine Frist von zwei Wochen gebunden.

a) Vielfach wird darüber geklagt, daß die Gerichte die Zahlungsfristen zu weit hinausrücken und dadurch zahlungsunwilligen Schuldnern die Möglichkeit bieten, die Vollstreckung zu vereiteln. Der Entwurf beugt einem solchen Mißbrauch des Moratoriums durch die Bestimmung vor, daß die Verwertung — auch bei einer etwaigen Verlängerung der ursprünglich bewilligten Zahlungsfristen — nicht weiter als ein Jahr nach der Pfändung

hinausgeschoben werden darf. Eine zwingende Begrenzung der Dauer des Moratoriums ist dem Schweizer Recht seit langem bekannt und hat sich dort bewährt.

— vergl.: Art. 123 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 1924 und Art. 25 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 —

- b) Nach § 18 der Zwangsvollstreckungsverordnung hat der Schuldner den Antrag auf Aussetzung der Verwertung „alsbald“ nach der Pfändung zu stellen. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Beschleunigung des Verfahrens ersetzt der Entwurf diese dehnbare Zeitbestimmung durch eine Frist von zwei Wochen. Versäumt der Schuldner die Frist, so tritt das Gericht in eine sachliche Prüfung des Antrages nur ein, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß seiner Säumnis weder die Absicht der Verschleppung noch grobe Nachlässigkeit zu Grunde lag (§ 813 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5).

4.

Verschiedentlich ist angeregt worden, den Gläubiger auch dagegen zu schützen, daß — nachdem wegen schuldhafter Nichteinhaltung der Zahlungsauflagen die Verwertung wieder zugelassen ist — der Schuldner noch durch Erinnerung die Unpfändbarkeit der Pfandsache (§§ 811, 766 ZPO) oder ein Dritter durch Widerspruchsklage das Bestehen eines die Veräußerung hindernden Rechtes (§ 771 ZPO) geltend machen kann. Es wurde vorgeschlagen, die Bewilligung von Zahlungsfristen davon abhängig zu machen, daß der Schuldner im voraus auf den Einwand der Unpfändbarkeit verzichte. Ferner sollte er zuvor glaubhaft machen, daß kein Dritter Rechte an der Pfandsache innehatte, die der Vollstreckung hinderlich sein könnten.

Der Entwurf folgt diesen Anregungen nicht. Das Gewicht der Gründe, die in Rechtsprechung und Rechtslehre für die Unzulässigkeit eines Verzichts auf den Vollstreckungsschutz des § 811 ZPO vorgebracht worden sind, läßt es jedenfalls unzulässig erscheinen, dem Schuldner eine solche Verzichtserklärung als Bedingung des Morato-

riums von Gesetzes wegen zuzumuten. Zudem wäre die vorgeschlagene Lösung auch vom Standpunkt des Gläubigers aus bedenklich. Sie würde dem Schuldner nahelegen, vorsorglich Einwände auch zweifelhafter Art zu erheben, da er sonst ihren Verlust befürchten müßte; das Ergebnis wäre statt der bezweckten Beschleunigung vielfach eine Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens.

Ähnlichen Bedenken begegnet der Vorschlag, daß der Schuldner die Freiheit der Pfandsache von Rechten Dritter glaubhaft machen solle. In den zahlreichen Fällen einer verwickelten und zweifelhaften dinglichen Rechtslage würde ihm damit kaum Mögliches zugemutet. Außerdem könnten durch seine Erklärung Dritte nicht gehindert werden, auch später die Widerspruchsklage nach § 771 ZPO zu erheben. Es wäre ferner eine derartige Verpflichtung des Schuldners geeignet, Interventionen auf Grund zweifelhafter Drittberechtigungen zu begünstigen; der durch die Klärung solcher Fälle verursachte Zeitverlust ginge wiederum zu Lasten des Gläubigers.

5.

Gelegentlich haben manche Gerichte auch bei der Vollstreckung von Ansprüchen aus Wechseln und Schecks das Verwertungsmoratorium zugelassen. Im Hinblick auf die Eigenart solcher Forderungen ist angeregt worden, diese Möglichkeit ausdrücklich auszuschließen. Der Entwurf beläßt es demgegenüber bei der bisherigen Regelung, nach der das Gericht die Art der Forderung als einen unter mehreren Umständen zu berücksichtigen hat. Hierbei kann je nach Lage des Falles auch angenommen werden, daß die Natur der Verbindlichkeit die Aussetzung der Verwertung der Pfandstücke als nicht angemessen erscheinen läßt. Eine zwingende Ausnahme zu Gunsten bestimmter Arten von Forderungen würde dem Gericht die freie Würdigung sämtlicher für das Schuldverhältnis wesentlicher Tatsachen verwehren; sie ist deshalb unzulässig.

III. Offenbarungseidverfahren und Schuldnerverzeichnis

Aufhebung des § 19 d der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 und der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidverfahren vom 11. Mai 1938; Neufassung der §§ 807, 900,

903 und 915 der Zivilprozeßordnung. (Art. 1 Nr. 3, 15, 16 und 17 und Art. 2 Nr. 3 und 5 des Entwurfs).

1.

§ 19 d der Zwangsvollstreckungsverordnung erlaubt dem Schuldner die Abwendung des Offenbarungseides durch die Versicherung, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Auf Antrag des Gläubigers ordnet das Gericht die Eidesleistung nur an, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint. Da die Entscheidung des Gerichts unanfechtbar ist (§ 19 d Satz 2 Halbsatz 2), kann der Gläubiger den Eid nicht erzwingen, wenn das Gericht die Versicherung für ausreichend hält. Die Versicherung ist heute die Regel, der Offenbarungseid die Ausnahme.

Der Schuldner, der die Versicherung abgegeben hat, wird in eine Liste eingetragen, in die das Vollstreckungsgericht keine Einsicht gewähren darf; Anspruch auf beschränkte Auskunft hat nur ein Gläubiger, der urkundlich nachweist, daß er gegenüber diesem Schuldner zu einem Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides berechtigt ist.

— vergl.: § 17 Abs. 7 der Aktenordnung für die deutschen Justizbehörden vom 28. November 1934; Sonderheft Nr. 6 der Deutschen Justiz —

Dagegen unterbleibt die Eintragung in das jedermann zugängliche Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts nach § 915 ZPO, das über alle Personen Auskunft gibt, die vor diesem Gericht den Offenbarungseid geleistet oder zu Unrecht verweigert haben. Hier liegt der Kernpunkt der Regelung (§ 19 d Abs. 5). Mit der freiwilligen uneidlichen Offenlegung seines Vermögens vor dem Gericht wendet der Schuldner den schwerwiegenden Nachteil ab, daß sein Name in der „Schwarzen Liste“ erscheint. Die Abschirmung gegen die Öffentlichkeit, die diese Vorschrift insolventen Schuldnern gestattet, hat zu dem Ergebnis geführt, daß eine verlässliche Auskunft darüber, ob ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, im Geschäftsleben nicht mehr zu erhalten ist. Zur mißbräuchlichen Ausnutzung der Versicherung trägt der Umstand bei, daß die Versicherung nicht unter Strafschutz steht. Da sie nicht an Eides statt abgegeben wird, ist sie auch bei bewußt unrichtigen Angaben

kein Eidesdelikt. Eine Bestrafung wegen Betrug wird meist daran scheitern, daß der innere Tatbestand dieses Vergehens dem Schuldner nur schwer nachzuweisen sein wird. Die Vorschrift des § 19 d, die ursprünglich auf ein Jahr befristet war und dann auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, steht einer strengen Durchführung der Zwangsvollstreckung im Wege. Bleibt die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg, so gibt der zahlungsunwillige Schuldner die Versicherung ab und entzieht sich damit seiner Leistungspflicht. Dem Gläubiger bleibt es überlassen, späteren pfändbaren Erwerb des Schuldners zu ermitteln, was ihm meistens nicht oder nur unter weiteren Kosten möglich ist.

Da unter diesen Umständen der Handel das Risiko einer Vollstreckung scheut, wird ein nennenswerter Geld- oder Warenkredit nur solchen Abnehmern eingeräumt, mit denen der Händler in ständiger Geschäftsverbindung steht, im übrigen wird — zum Nachteil der Personen, die sich eine Existenzgrundlage schaffen oder sie ausbauen wollen — bare Zahlung verlangt.

2.

Angesichts der Mißstände, zu denen die Regelung des § 19 d der Zwangsvollstreckungsverordnung geführt hat, ist der Wunsch nach Abhilfe durch den Gesetzgeber allgemein. Jedoch gehen die Reformvorschläge sehr auseinander.

Einerseits wird betont, daß die Versicherung ein geeignetes Mittel zur Einschränkung des Eidesmißbrauchs sei. Diese Ansicht verweist auf die Übelstände, die der uneingeschränkte Zwang zum Offenbarungseid in den Krisenjahren nach 1930 gezeitigt habe: der Eid sei seinem ursprünglichen Zweck, die pfändbare Habe des Schuldners zu ermitteln, entfremdet und zu einem bloßen Druckmittel entwürdigt worden; sein wirtschaftlicher Wert habe nur mehr darin bestanden, daß er die Möglichkeit bot, die Angst des Schuldners vor der „Schwarzen Liste“ auszunutzen.

— vergl.: Jonas-Pohl, Zwangsvollstreckungsnotrecht 15. Auflage § 19 d Anmerkung 1 S. 153 —

Andererseits weisen die Gegner der Versicherung darauf hin, daß der Eideszwang — ob erwünscht oder nicht — ein kaum entbehrliches Mittel zur Aufrechterhaltung eines soliden Geschäftsverkehrs sei. Eine straffe Voll-

streckung sei daher nur durch die uneingeschränkte Rückkehr zu der früheren Ordnung des Offenbarungseidverfahrens zu erreichen. Mit besonderem Nachdruck wird diese — auch sonst überwiegende — Auffassung von den unmittelbar betroffenen Kreisen des Geschäftslebens vertreten.

Ein Ausgleich der Gegensätze etwa in der Weise, daß bei grundsätzlicher Rückkehr zum Eideszwang die Versicherung für Bagatellschulden erhalten bliebe, scheidet an der Erwägung, daß der Gläubiger geringfügiger Forderungen nicht schon deswegen minderen Schutz verdient. Ebenso spricht schon der Grundsatz der Gleichbehandlung gegen Vorschläge, die den Offenbarungseid auf bestimmte Personengruppen — etwa Kaufleute — einschränken und im übrigen die Versicherung beibehalten wollen.

Die von dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 vorgeschlagene Lösung, die die Pflicht zur Vermögensoffenbarung bereits an die Tatsache knüpft, daß der Schuldner den Gläubiger nicht befriedigt hat, und auf dieser Grundlage ein amtliches Ermittlungsverfahren vorsieht (§§ 774 ff), steht zu den Grundsätzen des geltenden Zivilprozeßrechts in zu schroffem Widerspruch, als daß sie der Zivilprozeßordnung aus Anlaß einer Gesetzesbereinigung eingefügt werden könnte. Die Übernahme dieses Systems würde erst bei einer grundlegenden Reform des gesamten Zivilprozeßrechts in Betracht zu ziehen sein.

3.

Der Entwurf erfüllt den überwiegenden Wunsch nach ersatzloser Aufhebung des § 19 d und kehrt im Interesse einer wahrheitsgemäßen Offenlegung der pfändbaren Habe zum Eideszwang des früheren Vollstreckungsrechtes zurück. Das Bedenken, daß diese Lösung zu einer Vermehrung der Offenbarungseide führt, muß angesichts der geschilderten Nachteile der jetzigen Regelung zurücktreten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Veragung des Termins zur Eidesleistung vor, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er innerhalb der nächsten drei Monate den Gläubiger befriedigen werde, und einen nochmaligen Aufschub von höchstens sechs Wochen beim Nachweis einer Schuldtilgung zu zwei Dritteln (§ 900 Abs. 5). Fälle, in welchen die Abnahme des Offenbarungseides eine sittenwidrige Härte bedeuten würde, werden zudem von der Generalklausel des

§ 776 a erfaßt. Überdies wird dem Schuldner — in Anlehnung an den Entwurf 1931 (§ 867 Abs. 2) — das Recht auf vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis beim Nachweis nachträglicher Befriedigung des Gläubigers gewährt (§ 915 Abs. 2); macht der Schuldner von dieser Vergünstigung Gebrauch, so entfällt allerdings der innere Grund für die Schonfrist des § 903; diese Vorschrift war daher entsprechend zu ändern. Die Publizitätsvorschriften des § 915 Abs. 3 und 4 sind — nach dem Vorbild des Entwurfs 1931 (§ 868) — zur Vermeidung ungebührlicher Nachteile für den Schuldner neu gefaßt worden. Dem Schutzbedürfnis des Schuldners ist mit diesen Bestimmungen insoweit Genüge getan, wie es die berechtigte Forderung nach einer wirksamen Durchführung der Vollstreckung zuläßt.

Die Bedeutung des Offenbarungseides wird dadurch gesteigert, daß — wiederum in Übereinstimmung mit dem Entwurf 1931 — die Offenbarungspflicht des Schuldners auch anfechtbare Veräußerungen umfaßt und dementsprechend der Eid sich auf die von dem Schuldner verlangten Angaben erstreckt (Neufassung des § 807). Die Fassung der Eidesnorm folgt dem Entwurf 1931.

Die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidverfahren vom 11. Mai 1938 (RGBl. I S. 520) ist im wesentlichen in den § 900 ZPO eingearbeitet worden, im übrigen wird sie aufgehoben. Ihre Gebührenvorschriften sind nach dem Wegfall der Versicherung nach § 19 d der Zwangsvollstreckungsverordnung entbehrlich; die Publizität des Schuldnerverzeichnisses nach § 915 ZPO gestattet dem Gläubiger in jedem Falle, sich über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Gewißheit zu verschaffen, ehe er den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides stellt.

IV. Pfändungsverbote

Aufhebung der Sicherungs-Ergänzungsverordnung vom 19. Februar 1932, der §§ 19 und 19 c der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933, der Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten usw. vom 31. August 1936, der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung vom 17. Juli 1939, der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 und der Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz

für Arbeitseinkommen vom , des § 55 der Badischen Landesverordnung über Grundstücksverkehr vom 11. Dezember 1948, des § 31 der Bayerischen Verordnung Nr. 127 vom 20. Februar 1947, des § 56 der Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über Grundstücksverkehr vom 11. Dezember 1948, des § 38 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden vom 16. Juli 1947, des § 58 des Gesetzes über Grundstücksverkehr der Regierung des Landes Württemberg-Hohenzollern von 2. Mai 1949;

Neufassung oder Einfügung der §§ 811, Nr. 1, 3, 4, 4 a, 8, 14, 850, 850 a — i, 851 a, 851 b der Zivilprozeßordnung. (Artikel 1 Nr. 4, 5, 6, 11, 12, 13 und Artikel 2 Nr. 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14 des Entwurfs).

1. bei der Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen

Zahlreiche Vorschriften des Zwangsvollstreckungsnotrechts haben die Pfändungsverbote der Zivilprozeßordnung für bestimmte Sachen erweitert. Es entspricht dem Leitgedanken eines sozialen Vollstreckungsrechts, daß diese Bestimmungen — soweit sie nicht zeitbedingt waren — erhalten bleiben. Auf eine Vereinfachung der Pfändungsverbote — etwa durch eine Zusammenfassung in mehrere generelle Verbote — wird verzichtet, um der Gefahr einer unabschbaren Ausdehnung vorzubeugen. Vielmehr hält der Entwurf an bestimmt abgegrenzten Tatbeständen fest.

Der Katalog der unpfändbaren Sachen des § 811 ZPO wird, wie folgt, ergänzt oder geändert:

a) § 811 Nr. 1 übernimmt den § 19 c der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933, wonach Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen unpfändbar sind, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind. Dieses Pfändungsprivileg hatte bereits vor 1933 der Preußische Landtag (Landtagsdrucksache Nr. 26/46) gefordert (vgl. Jonas in JW 30 S. 723). Es war auch in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (2. Teil Art. 1 II Ziff. 11) enthalten.

§ 19 c wird aber bei der Eingliederung in die Zivilprozeßordnung insofern geändert, als nicht mehr entscheidend ist, daß die Wohnlauben etc. zur ständigen Unter-

kunft des Schuldners oder seiner Familie „benutzt“ werden. Es mögen gelegentlich heute Behelfsheime derart kostspielig ausgebaut sein, daß der Ausschluß ihrer Pfändbarkeit mit dem sozialen Gedanken der Vorschrift des § 811 ZPO nicht mehr im Einklang stünde (vgl. Pohle in MDR 50 S. 621). Deshalb berücksichtigt der Entwurf die individuellen Verhältnisse des Schuldners und verlangt, daß der Schuldner oder seine Familie der Wohngelegenheit „zur ständigen Unterkunft bedarf“.

Im übrigen stellt die neue Fassung des § 811 Nr. 1 klar, daß die „angemessene“ Lebens- und Haushaltsführung des Schuldners sich nach „seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung“ bestimmt.

b) § 811 Nr. 3 ZPO schützt aus sozialen Gründen einen Mindestbestand an Hausvieh. Den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit, aus der die Vorschrift stammt, entsprechend war das Vorrecht auf 1 Kuh, 2 Ziegen oder 2 Schafe beschränkt. Nachdem die Verhältnisse sich geändert hatten, war es streitig, ob auch Schweine unpfändbar seien (Jonas in Dt. Just. 36 S. 116, Pohle in JW 36 S. 1222). Durch die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung vom 17. Juli 1939 (RGBl. I S. 1313) wurde der Vollstreckungsschutz auf Schweine — ohne Beschränkung der Zahl — erweitert, soweit sie „zur Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder von Haushaltsangehörigen, die ihm im Haushalt oder in der Landwirtschaft helfen, erforderlich sind“.

Der Entwurf hat beim Einbau dieser Verordnung in § 811 Nr. 3 ZPO die Schweine den Ziegen oder Schafen gleichgestellt, so daß künftig 1 Kuh oder 2 Schweine oder 2 Ziegen oder 2 Schafe pfändungsfrei sein sollen. Die Besserstellung des Schuldners, der beispielsweise 1 Kuh und 2 Schweine besitzt, gegenüber dem Schuldner, der 1 Kuh und 2 Schafe besitzt, ist beseitigt. Die bisherige unterschiedliche Regelung erklärt sich allein daraus, daß bei Erlass der Verordnung (Juli 1939) „die innerdeutsche Fettversorgung gesteigert“ werden sollte (Merten bei Pfundtner-Neubert zur VO vom 17. Juli 1939).

Ferner ist § 811 Nr. 3 an die weitere Fassung der VO von 1939 angeglichen worden, indem er den Personenkreis, dessen Ernährung sichergestellt werden soll, nicht

auf das „Gesinde“ beschränkt. Der Entwurf geht über den Rahmen dieser Verordnung hinaus, indem er in den geschützten Personenkreis auch diejenigen Hausangehörigen einbezieht, die „im Gewerbe“ des Schuldners helfen. Damit wird der Schutz des Handwerkers verwirklicht, dessen Lehrlinge oder Gesellen im Haushalt voll gepflegt werden.

Die viel erörterte Frage der Unpfändbarkeit der Kleintiere löst der Entwurf ebenfalls unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Ausgestaltung des Vollstreckungsrechts im positiven Sinne.

- c) § 38 des Reichserbhofgesetzes gewährte für Erbhofzubehör und -erzeugnisse einen besonderen Vollstreckungsschutz. Nach seiner Aufhebung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 haben einzelne Länder neue Pfändungsbeschränkungen für die Landwirtschaft angeordnet. Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann für unpfändbar erklärt, wenn sie nicht — wie bei dem bisherigen § 811 Nr. 4 ZPO — zur Wirtschaftsführung, jedoch „zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.“

Dieser Regelung schließt sich der Entwurf an und ändert § 811 Ziff. 4 ZPO in diesem Sinne, weil eine geordnete Wirtschaftsführung von einer gesicherten Mindestlebenshaltung des Landwirtes abhängt. Jedoch setzt der Entwurf nicht voraus, daß — wie bisher in Württemberg-Hohenzollern — die Landwirtschaft als Hauptberuf ausgeübt wird, weil der Landwirt im Nebenberuf nach sozialen und allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten den gleichen Schutz verdient.

- d) Artikel I der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. Februar 1932 — Sicherungs-Ergänzungsverordnung — (RGBl. I S. 71) schreibt vor, daß das Deputat der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und das davon ernährte Vieh unpfändbar sind. Diese Vorschrift, die bereits der Entwurf von 1931 als § 955 Nr. 5 vorsah, wird jetzt als Dauerrecht in § 811 Nr. 4 a ZPO mit der Einschränkung auf das zum Unterhalt erforderliche Deputat übernommen (Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs); für das vom Deputat ernährte Vieh genügt der Schutz des § 811 Nr. 3.

- e) In § 811 Nr. 8 war die Bezugnahme auf Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung, da diese in die Zivilprozeßordnung eingearbeitet wird, durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu ersetzen.

- f) Besonders zahlreich sind in letzter Zeit die Anregungen von Tierschutzorganisationen und Einzelpersonen, anlässlich der Bereinigung des Vollstreckungsnotrechts anzuordnen, daß Hunde unpfändbar sind. Zur Begründung wird angeführt, im Kriege und in der Nachkriegszeit sei die Liebe des Menschen zum Tier besonders stark hervorgetreten; die Pfändung und Versteigerung von Hunden sei nicht mehr mit unseren ethischen Anschauungen vereinbar; gerade dem sozial schlechtergestellten Menschen würde durch die Wegnahme eines Hundes oft die letzte Freude genommen; das Schicksal des versteigerten Hundes sei immer ungewiß und meist lange Zeit eine seelische Belastung für den ehemaligen Eigentümer.

Die Kritik der Öffentlichkeit bezog sich allerdings teilweise auf Pfändungen, Einziehung oder Tötung von Hunden wegen rückständiger Hundesteuer. Die Regelung der Hundesteuer und die Folgen ihrer Nichtzahlung liegen aber außerhalb des Rahmens der Zivilprozeßordnung.

Jedenfalls dürfte es einem geläuterten Rechtsempfinden nicht entsprechen, daß wegen einer privatrechtlichen Geldforderung Hunde der Zwangsvollstreckung unterworfen sind. Im Anschluß an die im § 811 Nr. 11—13 aus ideellen Motiven der Pfändung nicht unterliegenden Sachen hat der Entwurf daher unter Nr. 14 Hunde der Zwangsvollstreckung entzogen, soweit ihr Wert 300 DM nicht übersteigt und soweit sie nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Diese Einschränkung bezieht sich vornehmlich auf Tiere, die zu Zuchtzwecken gehalten werden. Sie rechtfertigt sich dadurch, daß hier die ethischen Gründe stark zurücktreten und einem Mißbrauch des Pfändungsprivilegs vorgebeugt werden muß (Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs). Eine Ausdehnung des Schutzes auf andere Tiere, zu denen ein ähnlich nahes Verhältnis des Eigentümers denkbar ist, erübrigt sich aus praktischen Gründen: ihr verhältnismäßig geringerer Marktwert macht sie ohnehin zur Pfändung ungeeignet.

2. bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen

- a) Die Lohnpfändungsverordnung von 1940 (RGBl. I S. 1451) wird bereits vor der Neuordnung des Vollstreckungsnotrechts durch ein „Gesetz zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen“ geändert werden, weil die gesteigerten Lebenshaltungskosten eine gesetzliche Erhöhung der pfändungsfreien Beträge als besonders vordringlich erscheinen lassen. Dabei sind außer den Pfändungsgrenzen auch andere Vorschriften der Lohnpfändungsverordnung von 1940 neu gefaßt worden. Auf den Gesetzentwurf, der den Gesetzgebungsorganen vorliegt, und seine Begründung wird Bezug genommen.

Der vorliegende Entwurf verwirklicht die Absicht, die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und sonstige Forderungen wieder in die Zivilprozeßordnung einzugliedern, durch Abänderung des § 850 und Einführung der §§ 850 a—i, 851 a und b ZPO. Dabei ist die Lohnpfändungsverordnung im Wortlaut des erwähnten Änderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen übernommen:

- aa) Als unpfändbar werden im § 850 a ZPO (bisher § 3 Lohnpf. VO) — zur Klarstellung — Blindenzulagen aufgeführt.

- bb) In § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ist durch Streichung des Wortes „fortlaufende“ ein Redaktionsversehen der früheren Fassung beseitigt worden.

— vergl.: Merten, Lohnpfändungsrecht 1941, § 3, Anmerkung 10 —

Außerdem ist durch einen Zusatz die Streitfrage der Behandlung von Ansprüchen aus Sterbegeldversicherungen — übereinstimmend mit der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht — im Sinne einer beschränkten Pfändbarkeit gelöst.

— vergl.: Oellers in JW 1937, S. 2939; Merten, Lohnpfändungsrecht 1941, § 3, Anm. 10; Schönke, Zwangsvollstreckungsrecht, 2. und 3. Auflage S. 115 —

Da unter den Begriff der „Ansprüche aus Sterbegeldversicherungen“ auch die „Bezüge aus Sterbekassen“ fallen, sind diese in der Aufzählung der Kassen nicht mehr erwähnt.

In Absatz 3 ist der zweite Satz gestrichen worden; die Zulässigkeit der

sofortigen Beschwerde ergibt sich nach Einfügung des Lohnpfändungsrechts in die Zivilprozeßordnung schon aus § 793 ZPO.

- cc) In § 850 c Abs. 2 ist durch den letzten Satz die Unbilligkeit beseitigt, die sich daraus ergeben kann, daß die Pauschal-erhöhung der Freigrenze auf Grund von Unterhaltungspflichten des Schuldners diesem ein Gewinn über den im einzelnen Falle zu leistenden Unterhalt hinaus einträgt.

- b) § 37 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 169) ließ die Pfändung von Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse grundsätzlich zu, gab aber dem Bauern das Recht, die Aufhebung der Pfändung zu beantragen, soweit er „die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten.“ Nach Aufhebung dieser Verordnung haben Bayern, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Baden und Rheinland-Pfalz den Vollstreckungsschutz für solche Forderungen wiederhergestellt. In den übrigen Ländern wurde in solchen Fällen regelmäßig mit Art. 6 der Schutzverordnung geholfen.

Allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte rechtfertigen die Beibehaltung eines beschränkten Schutzes dieser Forderungen. Der Entwurf regelt ihn durch Einfügung eines § 851 a in die Zivilprozeßordnung einheitlich für das Bundesgebiet in Anlehnung an die Bestimmungen, die in Baden und Rheinland-Pfalz gelten; jedoch mit der Einschränkung, daß die Einkünfte für den Schuldner zu dem bezeichneten Zweck „unentbehrlich“ sein müssen. Von der Regelung, die Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern getroffen haben, weicht er insofern ab, als es für die Verhältnisse des Schuldners nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Pfändungsbeschlusses, sondern auf die Zeit der Entscheidung über den Aufhebungsantrag ankommt. Zur Vermeidung überflüssiger Vollstreckungsmaßnahmen soll es zulässig sein, von der Pfändung abzusehen, wenn die Verhältnisse des Schuldners bekannt sind (vergl. § 37 Abs. 3 Erbhofrechtsverordnung).

Den gleichen Vollstreckungsschutz gewährte § 37 der Erbhofrechtsverordnung

für Miet- und Pachtzinsforderungen bei Erbhofgrundstücken. Baden und Rheinland-Pfalz haben diese Vorschriften übernommen. Der Entwurf läßt es insoweit bei der allgemeinen, für die Pfändung von Miet- und Pachtzinsen geltenden Regelung des § 851 b bewenden.

- c) § 19 der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 beschränkt die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Miet- und Pachtzinsen in der Weise, daß auf Antrag des Schuldners die Pfändung insoweit aufzuheben ist, „als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- und Pachtzinsen zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie zur Befriedigung von Ansprüchen braucht, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehen würden.“ Die gleiche Beschränkung gilt für die Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die „aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und die der Schuldner zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken braucht.“ Sind die Verhältnisse des Schuldners bekannt, so soll von vornherein von der Pfändung abgesehen werden. Im übrigen ist das Verfahren an die Vorschriften des § 18 (Verwertungsmoratorium) angelehnt, die Entscheidung des Gerichts ist wie dort unanfechtbar.

Ein beschränkter Vollstreckungsschutz ist auf diesem Gebiete auch heute nicht entbehrlich; die Erhaltungs- und Instandsetzungslasten, die infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen auf dem Hausbesitz ruhen, haben das Bedürfnis nach einer derartigen Zweckbindung der Einkünfte aus Miet- und Pachtzinsen sogar eher gesteigert.

Der Entwurf übernimmt daher die Regelung des § 19 zu einem wesentlichen Teil als § 851 b in die Zivilprozeßordnung mit der Einschränkung, daß — wie in § 851 a — die Einkünfte für den Schuldner zu den bezeichneten Zwecken „unentbehrlich“ sein müssen. Das Verfahren ist an die Bestimmungen des § 813 a über das Verwertungsmoratorium angelehnt. Jedoch entfällt in § 851 b der innere Grund für die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts; die sofortige Beschwerde soll daher hier nach § 793 ZPO zulässig sein.

V. Austauschpfändung

§§ 811 a, 811 b, 811 c ZPO (Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs).

1.

Nach § 811 ZPO ist der Wert der unpfändbaren Sache bedeutungslos. Folgerichtig müßte also dem Schuldner eine wertvolle Sache auch dann belassen werden, wenn für den in § 811 geschützten Verwendungszweck ein weniger wertvolles Stück ausreichend wäre. Weil dies Ergebnis als unbillig empfunden wird, haben Rechtsprechung und Rechtslehre seit langem die Austauschpfändung für zulässig erachtet. Jedoch sind die Voraussetzungen ihrer Anwendung (offensichtliches Mißverhältnis = oder besonderer Wert — oder voraussichtlicher Überschuß bei der Versteigerung) ebenso umstritten geblieben wie die Frage, in welcher Art die Austauschpfändung durchgeführt werden darf (vorherige Überlassung des Ersatzstückes — oder des zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrages — oder Abzug dieses Betrages vom Versteigerungserlös). Auch darüber, ob die Kosten der Ersatzbeschaffung Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO und damit vom Schuldner zu tragen seien, besteht Uneinigkeit. Eine Meinung, die als vorherrschend bezeichnet werden könnte, hat sich zu allen diesen Fragen nicht entwickelt.

— vergl. insbesondere: Stein-Jonas-Schönke § 811 Anmerkung II 2; Baumbach-Lauterbach § 811 Anmerkung I b; Förster-Kann § 811 Anmerkung 7; Schönke Zwangsvollstreckungsrecht 1946 S. 101; Goose in ZZZ Bd. 61 S. 37 ff und 354 ff; Grund in Deutsche Justiz 37 397 ff; Ritter in JW 37 S. 1673 ff und Entscheidungen: JW 32 S. 3191, 3215; JW 34 S. 1438, 2179, 2180, 3296, 3307; JW 36 S. 3142; JW 37 S. 2231; JW 38 S. 1929; MDR 50 S. 621 mit Anmerkung von Pohle —

Es ist daher zweckmäßig, die Austauschpfändung gesetzlich zu regeln, um eine gesunde Fortentwicklung im Vollstreckungsrecht zu erreichen.

Der Entwurf sieht die Austauschpfändung nur dann vor, wenn sie nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, und verlangt hierfür einen erheblichen Wertunterschied zwischen

Pfandsache und Ersatzstück oder dafür aufzuwendendem Betrag. Durch dies Erfordernis soll verhindert werden, daß etwa der gesamte Hausrat des Schuldners versteigert wird mit dem Ergebnis, daß jedes Einzelstück einen Erlös einbringt, der den Wert des Ersatzstückes nur um ein geringes übersteigt. Auch der Neigungswert, den die Sache für den Schuldner haben kann, wird unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit nach Lage der Verhältnisse zu beachten sein.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt zunächst den Fall, daß dem Schuldner ein Ersatzstück oder der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag überlassen wird. Die Überlassung muß spätestens im Zeitpunkt der Wegnahme erfolgen. Durch die Zeitbestimmung soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß der Schuldner die Möglichkeit des Gebrauchs der Sache verliert, ehe er in stand gesetzt wird, sich eines Ersatzstückes zu dem geschützten Verwendungszweck zu bedienen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen liegt diese Gefahr besonders nahe, weil selbst wertvolle Pfandstücke öfters keinen Bieter finden; da das Meistgebot in bar gezahlt werden muß, ziehen die Kaufinteressenten vielfach den Erwerb im freien Handel vor, wo sie zwar teurer, aber in der Regel mit Ratenzahlung kaufen können.

Gleichwohl gestattet der Entwurf die Austauschpfändung ausnahmsweise auch für den Fall, daß der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag dem Schuldner erst aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird. Jedoch soll dies nur unter der Voraussetzung zulässig sein, daß dem Gläubiger die Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Maßgeblich war hierbei insbesondere die Erwägung, daß das geltende Vollstreckungsrecht bei den Pfändungsverboten ausschließlich auf die Verhältnisse des Schuldners abstellt, während es auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers keine Rücksicht nimmt. Diese gesetzliche Interessenabwägung kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn der Gläubiger etwa in noch größerer Not als der Schuldner ist und diesem mit seinen letzten Ersparnissen geholfen hat. Es wäre nicht vertretbar, in solchen Fällen die Austauschpfändung zu versagen, weil der Gläubiger den Betrag für das Ersatzstück vor der Wegnahme nicht aufbringen kann. Ferner wird durch diese Vorschrift die Möglichkeit eröffnet, den Entstehungsgrund der Forderung, wegen deren vollstreckt wird, zu berücksich-

tigen; z. B. kann die Vergünstigung einem Gläubiger, der seinen Anspruch gegen den Schuldner aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herleitet, gewährt werden.

Die Kosten der Ersatzbeschaffung sollen, soweit der Gläubiger sie aufgewendet hat, nach dem Vorschlage des Entwurfs als Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO gelten, weil die Austauschpfändung bezweckt, eine erhebliche Differenz zwischen dem Wert eines ausreichenden Ersatzstückes und dem Erlös der wertvolleren Pfandsache dem Gläubiger zugute kommen zu lassen. Die Regelung ist sachdienlich, weil der Schuldner den von dem Gläubiger beschafften Ersatzgegenstand oder den Geldbetrag hierfür zu Eigentum erhält.

Wegen der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Fragen, die bei der Austauschpfändung auftreten können, behält der Entwurf die Entscheidung über die Zulässigkeit der Austauschpfändung grundsätzlich dem Vollstreckungsgericht vor (§ 811 a Abs. 2).

Jedoch sind Fälle denkbar, in denen der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse daran hat, daß eine zur Austauschpfändung geeignete Sache im Gewahrsam des Schuldners alsbald sichergestellt werde. Deshalb sieht der Entwurf zusätzlich die Möglichkeit einer Austauschpfändung ohne vorgängige Entscheidung des Gerichts vor (§ 811 b Abs. 1). Für die nähere Ausgestaltung dieser Art der Austauschpfändung (§ 811 b Abs. 2 bis 4) war die Erwägung entscheidend, daß dem Schutzbedürfnis des Gläubigers in solchen Fällen mit einer vorläufigen Maßnahme hinlänglich gedient ist. Der Entwurf legt daher auch hier die endgültige Entscheidung in die Hand des Gerichts: die Pfändung ist aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen zwei Wochen das Gericht anruft.

Der Entwurf sieht von besonderen Haftungs Vorschriften für den Fall, daß der Gläubiger das Ersatzstück selbst beschafft, ab; dadurch soll vermieden werden, daß dem Schuldner etwaige nach allgemeinen Vorschriften bestehende Mängelansprüche abgeschnitten werden.

2.

Noch in einem weiteren Falle läßt der Entwurf die Pfändung unpfändbarer Sachen zu, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen

der Unpfändbarkeit demnächst entfallen (§ 811 c). Er übernimmt damit eine bereits in § 955 Abs. 3 des Entwurfs 1931 vorgesehene Bestimmung. Eine entsprechende Vorschrift für den umgekehrten Fall, daß eine pfändbare Sache demnächst durch Änderung der Verhältnisse unpfändbar wird, ist nicht vorgesehen; der Gläubiger, der ein Pfandrecht erworben hat, soll es durch solche Umstände nicht nachträglich einbüßen.

VI. Zwangsvollstreckung gegen den Bund und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 882 a ZPO (Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist in der Zivilprozeßordnung nicht geregelt. Dagegen hat § 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung den Ländern vorbehalten, für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Landesfiskus usw. Landesgesetze zu erlassen, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

Die Ansicht, daß der frühere Reichsfiskus insoweit keinen Sondervorschriften unterlag, ist nur vereinzelt vertreten worden.

— vergl.: Forsthoff-Simons, Die Zwangsvollstreckung gegen Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts 1931, S. 18 —

Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre nimmt vielmehr an, daß das Reich — jetzt Bund — dem Landesrecht unterstehe, das an dem Orte gilt, wo die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Hierbei ergeben sich unterschiedliche Auffassungen, ob für das Reich (Bund) die Vorschriften zu gelten haben, die am Orte der Zwangsvollstreckung bei Erlass der Reichsjustizgesetze bestanden, oder ob die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, die gegenwärtig für den Landesfiskus gelten.

— vergl.: Stein-Jonas-Schönke § 15 EGZPO Anmerkung 3 Fußnote 9; Pohle in JW 35 S. 835; OLG Celle in JW 50 S. 754 —

Es kann dahingestellt bleiben, welche Ansicht den Vorzug verdient. Die Rechtszersplitterung, die auf diesem Gebiete bei Erlass der Reichsjustizgesetze herrschte, verbietet die

Anwendung der damaligen landesgesetzlichen Vorschriften auf den Bund. Ebensovienig aber wäre es vertretbar, die in dieser Hinsicht zur Zeit in den Ländern geltenden Landesvorschriften auf die Zwangsvollstreckung gegen den Bund usw. anzuwenden; denn diese landesrechtlichen Vorschriften verweisen die Zwangsvollstreckung auf den Verwaltungsweg und sehen im Einzelfalle die Regelung durch den zuständigen Fachminister vor.

— vergl. z. B.: § 1 des Preußischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 Ges.Sammlg. S. 457 —

Derartige Bestimmungen genügen nicht den Grundsätzen eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens.

Der Entwurf regelt die Zwangsvollstreckung gegen den Bund und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im wesentlichen in einer den Bestimmungen des § 39 des Bundesbahngesetzes entsprechenden Weise. Jedoch war der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß der Gläubiger in Bundesvermögen vollstrecken will, das nicht von der im Rechtsstreit zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde verwaltet wird. Die Anzeige der Vollstreckungsabsicht an diese Behörde verfehlt dann unter Umständen ihren Zweck; andererseits ist dem Gläubiger, der in bestimmte Vermögensobjekte vollstrecken will, die mitunter schwierige Ermittlung des zuständigen Verwaltungsträgers nicht immer zuzumuten. Der Entwurf löst die Frage im beiderseitigen Interesse dahin, daß in solchen Fällen außer der Anzeige an die vertretungsberechtigte Behörde eine weitere Anzeige an den Bundesminister der Finanzen erforderlich ist. Während also zu einer Vollstreckung in Bundesvermögen, das die zur Vertretung berufene Behörde verwaltet, eine Anzeige an diese und der Ablauf einer Frist von vier Wochen genügt, setzt der Beginn einer Vollstreckung in anderes Bundesvermögen neben dieser Anzeige eine solche an den Bundesminister der Finanzen und den Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Erstattung dieser Anzeige voraus.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf Sachen, „deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht“, ergibt sich aus der Notwendig-

keit, Kunstschatze, Archive, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen der Kulturpflege dem Zugriff privater Gläubiger auch dann zu entziehen, wenn zweifelhaft sein kann, ob diese Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben „unentbehrlich“ sind. Eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen den Bund usw., die über diesen Rahmen hinausgeht, wird mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sein. § 39 des Bundesbahngesetzes gilt als Sondervorschrift weiter.

Die Entscheidung darüber, ob die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, weil sie Sachen erfaßt, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind, oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, wird ebenfalls aus rechtsstaatlichen Gründen nur den ordentlichen Gerichten übertragen werden können. Daß die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind, von den Gerichten hinlänglich berücksichtigt werden, soll nach dem Vorschlage des Entwurfs dadurch sichergestellt werden, daß die Anhörung des zuständigen Bundesministers vorgeschrieben wird.

C. Sonstige Bestimmungen des Entwurfs

1.

§ 788 Abs. 3 ZPO (Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). § 788 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß der Schuldner die „notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung“ zu tragen hat. In den Verfahren des Vollstreckungsschutzes nach §§ 776 a, 811 a und b, 813 a, 851 a und b kann diese Regelung unbillig sein; auch ergeben sich bei Verfahren, in welchen über Anträge auf Vollstreckungsschutz entschieden wird, bisweilen Schwierigkeiten aus der Frage, was als „notwendige“ Vollstreckungsmaßnahme anzusehen sei. Die Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckungsschutz ergehen zwar gebührenfrei; jedoch können Auslagen entstehen. Um eine im einzelnen Falle gerechte Kostenentscheidung zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf in § 788 Abs. 3, daß in den Vollstreckungsschutzverfahren zwar grundsätzlich der Schuldner die Kostenlast trägt, daß aber das Gericht, soweit dies billig erscheint, dem Gläubiger die Kosten auferlegen kann.

2.

§§ 813, 817 a ZPO (Art. 1 Nr. 8, 10 und Art. 2 Nr. 1, 8 des Entwurfs). Die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Oktober 1914 gibt in ihren §§ 1 und 2 Vorschriften über die Schätzung der Pfandsachen und bestimmt, in § 3, daß bei der Versteigerung der Zuschlag nur erteilt werden darf, wenn das Gebot die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der gepfändeten Sache erreicht; § 4 regelt den Fall, daß ein solches Gebot nicht abgegeben wird.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über das Mindestgebot haben sich bewährt. Ein Schutz gegen Verschleuderung der Pfandsachen ist im Vollstreckungsrecht nicht entbehrlich. Der Entwurf übernimmt daher den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung in die Zivilprozeßordnung.

Übereinstimmend mit dem Entwurf 1931 (§§ 892, 901) und in enger Anlehnung an die dort gewählte Fassung werden die Vorschriften über die Schätzung mit § 813 ZPO und § 814 Halbsatz 2 ZPO, die Vorschriften über das Mindestgebot mit § 820 ZPO zu je einer Bestimmung zusammengefaßt (§ 813 in neuer Fassung und § 817 a ZPO).

Außer der Bekanntmachung über das Mindestgebot waren wegen dieser Gliederung auch die §§ 814 Halbsatz 2 und 820 ZPO, die Bestimmungen über die Schätzung und das Mindestgebot bei Kostbarkeiten enthalten, aufzuheben.

3.

Art. 2 Nr. 2 bis 14 des Entwurfs. Die Gründe für die Aufhebung der §§ 18, 19, 19 b, 19 c und 19 d der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 sowie der weiteren in Art. 2 genannten reichs- oder landesgesetzlichen Einzelvorschriften über den Vollstreckungsschutz ergeben sich aus den Ausführungen unter B. Soweit diese Bestimmungen sich auch auf das Verwaltungszwangsvorverfahren beziehen, hinterläßt ihre Aufhebung eine durch die Vorschläge des Entwurfs nicht ausgefüllte Lücke. Soweit für die gesetzliche Regelung dieser Fälle ein Bedürfnis besteht, kann sie besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben.

§ 25 der Zwangsvollstreckungsverordnung, der die frühere Reichsregierung zum Erlaß gesetzvertretender Verordnungen ermäch-

tigt, ist wegen Art. 129 des Grundgesetzes unwirksam; die ausdrückliche Aufhebung im Entwurf dient zur Klarstellung.

Die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936 gewährt einer Gruppe von Arbeitnehmern einen Pfändungsschutz, der über den für alle anderen Arbeitnehmer geltenden Schutz von Urlaubsvergütungen (§ 850 a Nr. 2) hinausgeht. Eine solche Besserstellung der Arbeitnehmer im Baugewerbe und in den Baunebengewerben ist nicht gerechtfertigt. Die Regelung von 1936 beruhte auf zeitbedingten Erwägungen der staatlichen Lohnpolitik, die gegenwärtig überholt sind. Der Entwurf sieht daher die ersatzlose Aufhebung der Verordnung vor.

4.

§ 19 a der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933, der die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen einer Forderung, die durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, Beschränkungen unterwirft, kann zur Zeit

noch nicht aufgehoben werden. Er stellt sich als eine Ergänzung des Immobiliervollstreckungsschutzes dar und muß bis zu dessen Bereinigung fortgelten. Eine Aufnahme dieser Vorschrift in die Zivilprozeßordnung erscheint nicht zweckmäßig; die Bestimmung wird vielmehr im Zusammenhang mit der Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu behandeln sein. Das gleiche gilt von § 3 in Art. 1 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115), wonach die Beschränkungen des § 19 a der Zwangsvollstreckungsverordnung auch für den Fall gelten, daß die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnlichen Verlusten durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnlichen Ereignissen beruht.

Aufrechterhalten wird auch das Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91), und zwar auch insoweit es die Zwangsvollstreckung in Eisenbahnbetriebsmittel beschränkt. Die Beschränkung kann bei der jetzigen Lage noch nicht entbehrt werden.

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

1. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 811 Nr. 2)

§ 811 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;“

Begründung:

Die Änderung soll § 811 Nr. 2 der geänderten Fassung von § 811 Nr. 3 anpassen.

2. Zu Art. 1 Nr. 4b (§ 811 Nr. 3)

In § 811 Nr. 3 sind die Worte „2 Schweine oder 2 Ziegen oder 2 Schafe“ zu ersetzen durch die Worte „insgesamt 2 Schweine, Ziegen oder Schafe“.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch 2 Tiere verschiedener Art unpfändbar sind.

3. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 811 Nr. 14)

In § 811 Nr. 14 sind die Worte „300 Deutsche Mark“ zu ersetzen durch die Worte „200 Deutsche Mark“.

Begründung:

Selbst reinrassige Hunde kosten in der Regel nicht mehr als 200 DM.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 811 a)

In § 811 a Abs. 4 sind die Worte „mit der Rechtskraft“ zu ersetzen durch die Worte „nach Rechtskraft“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung ist sprachlich richtiger.

5. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 811 b Abs. 1)

In § 811 b Abs. 1 ist das Wort „die“ vor „Austauschpfändung“ zu ersetzen durch die Worte „eine vorläufige“.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

6. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 811 b Abs. 5)

§ 811 b Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Übergabe des Ersatzstücks an den Schuldner und die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgen erst nach Erlaß des Beschlusses gemäß § 811 a Abs. 2 auf Anweisung des Gläubigers. § 811 a Abs. 4 findet Anwendung.“

Begründung:

Gegenüber der jetzigen Fassung des § 811 b ist eine Klarstellung erforderlich, daß die Übergabe nach Abs. 2 und die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erst nach Erlaß des Zulassungsbeschlusses erfolgen können. Ist der Beschluß ergangen, dann ist es, abgesehen vom Fall des § 811 a Abs. 1 Halbsatz 2, dem Gläubiger überlassen, zu bestimmen, ob das Weitere sofort oder erst nach Rechtskraft des Beschlusses veranlaßt werden soll. Deshalb ist, um eine Amtshaftung auszuschließen, die weitere Tätigkeit des Gerichtsvollziehers von der Anweisung des Gläubigers abhängig.

7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 811 c Abs. 1)

In § 811 c Abs. 1 sind die Worte „wenn die Pfändbarkeit der Sache eingetreten

ist“ zu ersetzen durch die Worte „wenn die Sache pfändbar geworden ist“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung ist sprachlich richtiger.

8. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 811 c Abs. 2)

Dem § 811 c ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist.“

Begründung:

Das Schicksal der Pfändung kann nicht auf eine längere Zeit als ein Jahr im ungewissen bleiben, schon mit Rücksicht auf spätere Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

9. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 850 c)

In § 850 c Abs. 1 ist in der vorletzten Zeile vor dem Wort „und“ ein Absatz zu machen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

10. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 882 a)

§ 882 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht Streit, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so hat das Vollstreckungsgericht vor seiner Entscheidung den zuständigen Bundesminister zu hören.“

Begründung:

Die Notwendigkeit des Zusatzes ergibt sich aus der zu Abs. 2 Satz 1 vorgenommenen Ergänzung gegenüber dem früheren Entwurf. Die Anhörung des Bundesministers vor der Entscheidung des Gerichts erscheint auch dann geboten, wenn der Gerichtsvollzieher unter Berufung auf Satz 1 die Pfändung ablehnt und das Gericht sodann vom Gläubiger anrufen wird.

11. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 900 Abs. 2)

In § 900 Abs. 2 sind in der dritten Zeile vor dem Wort „Eintragung“ die Worte „noch nicht gelöscht“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

12. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 900 Abs. 5)

In § 900 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Beschluß, durch den der Termin vertagt oder die Vertagung abgelehnt wird, ist unanfechtbar.“

Begründung:

Durch Zulassung der Beschwerde würde das Verfahren eine nicht zu vertretende Verzögerung erleiden.

13. Zu Art. 2

Die Eingangsworte von Art. 2 sind wie folgt zu fassen:

„Folgende Vorschriften treten insoweit, als sie sich nicht auf das Verwaltungszwangsverfahren beziehen, außer Kraft.“

Begründung:

Es erscheint erforderlich, die in Art. 2 genannten Vorschriften insoweit aufrechtzuerhalten, als sie das Verwaltungszwangsverfahren betreffen. Sonst würde der Vollstreckungsschuldner in Verwaltungszwangsverfahren schlechter stehen als die übrigen Schuldner.

14. Zu Art. 4

Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Hat die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so wird sie nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen richtet sich nach § 813 a der Zivilprozeßordnung.

(3) Auf das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides finden die §§ 807, 900, 903 und 915 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß eine nach bisherigem Recht abgegebene Versicherung zur Abwendung des Offen-

barungseides ihre Wirkung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert.

(4) Über Rechtsbehelfe, die durch dieses Gesetz geschaffen, erweitert oder beschränkt werden, entscheidet das Gericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebrachte Pfändung von Arbeitseinkommen, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, beschränkt oder erweitert sich hinsichtlich der nach den (einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu bewirkenden Leistungen auf die nach den neuen Vorschriften zulässige Höhe. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann jedoch nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wir-

kung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird. Bei Beurteilung der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, insbesondere Abtretungen des Arbeitseinkommens, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur zu Gunsten des Schuldners anzuwenden. Der Drittschuldner kann jedoch auch in diesem Fall an den durch die Verfügung des Schuldners Berechtigten nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung des durch die Verfügung Berechtigten zugeht.“

B e g r ü n d u n g :

Die Übergangsvorschriften bedürfen einer eingehenden Fassung. Die Formulierung entspricht einem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz.